

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 184/2026

|                                                                            |                                   |                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts                                        |                                   |                                                                                                                  |
| <b>Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025</b> |                                   |                                                                                                                  |
| Datum<br><b>23.07.26</b>                                                   | Geschäftszeichen<br><b>SG 111</b> | Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)<br><b>Anlage 1 zu SV 184/2026: Berechnungshilfe GPA (2 Seiten)</b> |
| Federführender Fachbereich:<br><b>Sachgebiet 111 - Finanzmanagement</b>    |                                   | Beteiligte Fachbereiche:                                                                                         |
| Beratungsgremien                                                           | Beratungstermine                  | Zuständigkeit                                                                                                    |
| Haupt-und Finanzausschuss                                                  | 24.09.2026                        | Vorberatung                                                                                                      |
| Rat der Stadt Schwelm                                                      | 01.10.2026                        | Entscheidung                                                                                                     |

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, für das Haushaltsjahr 2025 von der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit gemäß § 116a GO NRW Gebrauch zu machen und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) im Jahr 2019 hat der Gesetzgeber eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse eingeführt. Sie ist jährlich bei Vorliegen der Voraussetzungen per Ratsbeschluss zu erwirken.

Gem. § 116 a Abs. 2 GO NRW hat der Rat bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Entscheidung über die Befreiung zu treffen.

Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund der vorgegebenen Terminierung mit einer minimalen Verzögerung von einem Tag. Die Rechnungsprüfung wurde vorab informiert und hat das Verfahren als unkritisch eingestuft. Die weitere gesetzliche Vorgabe, die Ratsentscheidung der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2025 vorzulegen, ist durch diese geringfügige Fristüberschreitung nicht gefährdet.

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabchlussaufstellung ist, dass zwei von den drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme aus.

Die Dokumentation des Vorliegens der Befreiungstatbestände erfolgt anhand der durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW entwickelten Berechnungshilfe „Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses“ vom 30.10.2019 (Anlage 1).

Für die Überprüfung der drei Merkmale bezüglich der Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 sind die Werte aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2024 und 2025 der Konzernmutter (Stadt Schwelm) und der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (TBS AöR) maßgeblich. Bei den eingegangenen Werten aus dem Jahr 2025 wurde sowohl bei der Stadt Schwelm, als auch bei der TBS AöR auf den Entwurfsstand der Jahresabschlüsse zurückgegriffen. Da keine größeren Bewegungen mehr zu erwarten sind, wird dies als unkritisch eingestuft.

Die Berechnung der Kennzahlen ergibt folgendes Bild:

| Kennzahl                   |                      | 2025           | 2024             | Ergebnis           |
|----------------------------|----------------------|----------------|------------------|--------------------|
| Bilanzsummen               | < 1.500.000.000,01 € | 326.948.728,76 | 310.981.965,33 € | Kriterium erfüllt! |
| Anteil ordentliche Erträge | < 50 %               | 12,95%         | 12,21%           | Kriterium erfüllt! |
| Anteil Bilanzsumme         | < 50 %               | 32,16%         | 32,67%           | Kriterium erfüllt! |

Weitere Details zur Berechnung können der beigefügten Anlage entnommen werden. Im Ergebnis erfüllt die Stadt Schwelm zu den Stichtagen 31.12.2024 und 31.12.2025 alle drei Merkmale.

Der Bürgermeister  
gez. Langhard